

Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat.

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
in Deutschland seit:	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges: <input type="checkbox"/> islamisch <input type="checkbox"/> yezidisch <input type="checkbox"/> ohne
Teilnahme am Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift:	
E-Mail-Adresse*	
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	
Kindergartenbesuch Name der Einrichtung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend): Telefon	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Name und Vorname des Vaters	
Anschrift (falls abweichend): Telefon	
Erreichbarkeit in Notfällen	
<p>Angaben zur Sorgerechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.</p> <p>Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.</p>	
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	
Tag der Anmeldung:	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:

Wir sind mit der Veröffentlichung von Fotos auf der Schulhomepage oder in der lokalen Presse und der Weitergabe von Personendaten an den Landkreis bzgl. Schülerbeförderung

- einverstanden
 nicht einverstanden

Datum, Unterschrift